

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Erster Fall. Da iemand seiner verstorbenen Frauen Schwester geehliget.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703)

lichen Straffen kan unbündig erkläret
und hinterzogen werden.

Aber wie weidlich hiewider bisher
gesündigt worden/ ist mit Worten nicht
auszusprechen / kan auch mit Thränen
nicht gnug beweinet werden. Dadurch
dann/ leyder! Der Gluck Gottes nicht
nur über manche Ehe/ sondern über Land
und Stadt geführt. Ich will nur einen
und andern Fall erörtern/ so mir bey uns/
theils im Beicht-Stuhl münd-theils von
andern Oertern schriftlich offenbahret
worden/ nicht einen und andern zu be-
schämen/ (denn was mir verborgen und
mir in meinem Amt anvertrauet ist/
soll durch mich nicht verrathen werden/)
sondern den Priestern und Regenten die
Augen zu öffnen/ daß sie hinfort über
die Ehestiftungen besser Aufsicht haben
auch frommen Christen hierunter Nach-
richt zu geben / und dann vornemlich die
Ursachen an den Tag zu legen/ warum in
so mancher Ehe kein Segen Gottes ist.

Erster Fall.

Da jemand seiner verstorbenen
Frauen Schwester geehliget.

Daß

so l
se
Sa
ih
wid
ich
min
dere
dahi
nich
soll
entst
entst
die W
stand
solt d
nehm
pitel a
seines
sol. D
Scha
deines
ja diese
dern 2

Dass diese Ehe von Gott ausdrück-
 lich verboten ist kein Zweifel. Denn 3. Mos.
 so lauten die Worte davon beyhm Mos. 18. v. 18.
 se : Du solt auch deines Weibs
 Schwester nicht nehmen neben
 ihr / ihre Scham zu blößen / ihr zu
 wider / weil sie noch lebt. Zwar weiß
 ich wol / daß aus den Pábstlern / Bellar-
 minus, Cornelius à Lapide und an-
 dere / auch der unsern etliche das Verbot
 dahin wollen verstanden haben / daß man
 nicht zwey Schwestern zugleich nehmen
 soll / damit keine Uneinigkeit zwischen sie
 entstehe / wie zwischen Lea und Rahel
 entstanden in Jacobs Hause. Ich sehe /
 die Worte des Verbots hätten den Ver-
 stand / so steht doch ausdrücklich da / du
 solt deines Weibes Schwester nicht
 nehmen. Dann ist auch im selben Ca-
 pitel ausdrücklich verboten / daß niemand
 seines Brudern Weib zur Ehe nehmen
 sol. Du solt deines Bruders Weibs
 Scham nicht blößen / denn sie ist
 deines Bruders Scham. Nu sind
 ja diese beyde Grade gleich nahe / Bru-
 dern Weib und Weibes Schwester.
 B ij Beyde

l. de
 matr. c.
 27.
 in Lev.
 18.

Beyde sind sie verwand in ersten Grad
 gleicher Linien. Aus was Ursachen/sag
 mir/ kan diese verboten seyn / wann je-
 ne zugelassen wäre? Die Gleichheit der
 Sachen fordert eine gleiche Entschei-
 dung. Aber sprichst du/hie ist eine grosse
 Ungleichheit. Lieber worin dann? wann
 ein Weib zween Brüder nimt/sprichst du
 so wird der Same zweer Brüder gleich-
 sam gegossen und vermengt in ein Faß/
 solche Vermischung des Saamens ist
 nicht zu fürchten/ wann ein Mann zwei
 Schwestern nimmt. Mein/wann das
 gülte/ und Gottes Verbot sich nur auf
 die Vermischung des Saamens gründe-
 te/dürfte ein Mann nach einander Mut-
 ter und Tochter nehmen; auch da ist eine
 solche Vermischung nicht zu besorge. A-
 ber/das solt du wissen/das Gottes Wort
 zum Grunde habe die Verwandniß des
 Gleisches/welche in des Brudern Weib
 und des Weibs Schwester gleich nahe
 ist. Ist nun wahr/was Gott sagt; Was
 jemand seines Bruders Weib nimt
 das ist eine schändliche That / so
 ist aus eben der Ursachen auch diß wahr;
 Wann

3. Buch

Mos. 20.

21.

Wa
 ster
 Tha
 daru
 ster
 G
 ben;
 sten
 Sch
 Wa
 Ehel
 tes
 We
 dann
 mit i
 Kom
 dern
 mael
 ser S
 denn
 Gleis
 der de
 der C
 Ist si
 sie au
 Weil

Wan jemand seines Weibs Schwester
 nimmt / daß ist eine schändliche
 That. Sie sollen ohn Kinder seyn/
 darum / daß er hat seiner Schwes-
 ter Scham geblößet. Aber das hat
 Gott am selben Ort diß Verbot gege-
 ben; Niemand sol sich zu seiner näher
 sten Blutsfreundinn thun / ihre
 Scham zu blößen. Nun sag mir.
 War nicht dein Weib / da du sie im
 Ehebett hattest ein Fleisch mit dir? Got-
 tes Wort sagets ja. Sie (Mann und
 Weib) werden seyn ein Fleisch. War
 dann nicht ihre Schwester ein Fleisch
 mit ihr? Gottes Wort sagets auch/
 Komt / spricht Juda zu seinen Bräu-
 dern / laßt uns ihn (Joseph) den Is-
 maeliten verkauffen / daß sich un-
 ser Sünde an ihm nicht vergreifen/
 denn er ist unser Bruder / unser
 Fleisch und Blut. Was der Bru-
 der dem Bruder / das ist die Schwester
 der Schwester / ihr Fleisch und Blut.
 Ist sie nun deines Weibs Fleisch / so ist
 sie auch dein Fleisch / weil Mann und
 Weib ein Fleisch sind / und schändest du
 B iij also

also dein eigen Fleisch und Blut. Daß
 ichs dir deutlicher mache / so mercke.
 Matth. Weil Christus sagt; Der Mann wird
 19. v. 5. an seinem Weibe hangen und sie
 werden seyn ein Fleisch / so folget/
 daß so nahe eines Eh-Weibs Verwand-
 ten ihr sind zugethan / so nahe sind sie
 auch ihrem Eh-Mann selbst / als der ein
 Fleisch mit ihr ist / zugethan. Daher / wie
 Gott verboten hat / daß niemand seine
 Schwester zur Ehe nehmen soll / so hat
 er gleichfalls verboten / daß keiner seines
 Weibes Schwester zur Ehe nehmen sol/
 aus der Ursachen / weil dieselbe ihm so
 nahe verwandt / als sie seinem Weibe
 verwandt ist / wann er demnach seines
 Weibes Schwester zur Ehe nehme/
 wärs eben / als wann er seine eigen
 Schwester zur Ehe nehmen wolte / und
 beschließ also sein eigen Fleisch und Blut.
 Noch weiter schließ ich also. Ist das
 Gott zuwider / daß ein Mann seines
 Weibes Schwester Tochter nimmt/
 so ist's ihm vielmehr zuwider / daß er sei-
 nes Weibs Schwester nimmt : Ursach/
 weil dieser Grad der Verwandniß nä-
 her

her
 G
 bes
 Ich
 Mo
 ter.
 Gle
 sein
 der
 der
 im
 so:
 Sch
 dein
 Hier
 nahe
 ver
 Sch
 mir/
 gleich
 Sch
 Blut
 Mut
 ster
 ihr gl
 nun v

her ist als jener. Aber wo/sprichst du/hat Gott verboten / daß man seines Weibes Schwester Tochter ehlichen soll? Ich sage da/ wo er verboten hat des Manns Ehe mit der Schwester Tochter. Denn weil Mann und Weib ein Fleisch sind / ist ihr Schwester Tochter seine Schwester Tochter. Aber wo findet man das Verbot von der Ehe mit der Schwester Tochter? das findet man im 3. Buch Moses am 18. und lautet also: Du solt deiner Mutter Schwester v. 13. Scham nicht blößen / denn es ist deiner Mutter nächste Befreundinn. Hieraus hast du also zu schließen / so nahe meiner Mutter Schwester mir verwandt ist / so nahe bin ich meiner Schwester Tochter verwandt / jene mir/und ich dieser im andern Grad/ungleicher Linien. Wie meiner Mutter Schwester ist meiner Mutter nächste Blutsfreundinn / und mir gleichsam an Mutter statt / so bin ich meiner Schwester Tochter nächster Blutsfreund / und ihr gleichsam an Vaters statt. Ist mir nun verboten jene / so ist mir auch verboten

boten diese zu freyen/weil die Verwandt
niß gleich nahe ist. Ist abermahl ein fes
ster Grund. Forderst du noch mehr Ur
sachen / warum die Ehe mit des We
bes Schwester nicht zu gestatten? So
höre nur / wie viel ungereimtes Dinges
aus solcher Ehe entspringt. Du wirst
deiner Kinder Vatter und Schwager/
ihr Vatter / weil du sie gezeugt / ihr
Schwager/weil du ihre Mutter Schwes
ter im Ehebet hast. Dein Weib ist der
Kinder erster Ehe Stieff-Mutter und
Mume/ihrer eignen Kinder Mutter/und
Mutter-Schwester-Manns-Grau. De
ne Kinder sind Brüder und Schwester
Kinder.

l. fr. C.
de in-
cest. &
inut.
nupt.

Das Weltliche Recht läßt diese Ehe
durchaus nicht zu. Die alten Concilia
haben sie vor ungöttlich gehalten / ver
boten und gestrafft. Das Concilium
Eliberinum, welches im vierten Secu
lo nach des H. Erren Christi Himmelfart
gehalten / hat drüber diese Verordnung
gemacht; Wann jemand nach seines
Weibes Absterben ihre Schwes
ter zur Ehe nimmt / so sie recht
glaubig

gla
der
ten
und
eber
das
siebe
Be
Sch
liche
mit
Gra
gerse
das
ob e
diese
seine
lein d
dern
wie n
Ref
Wir
ander
ses E
ste zu
Freu

glaubig ist / soll er sich fünff Jahr
 der Kirchen Gemeinschaft enthal-
 ten / wo er nicht schwach wird/
 und also die Noth zwingt ihm
 eher den Frieden zu gönnen. Und
 das Concilium Antisiodorense im
 siebenden Seculo gehalten / gibt dieses Can 30.
 Verbot: Es ist nicht vergönnt zwei
 Schwestern nach einander zu eh-
 lichen. Das Geistliche Recht kan auch
 mit dieser Ehe nicht eins seyn / weil es die
 Graden der Blutsfreund- und Schwie-
 gerschaft noch weiter hinaus setzet / als
 das Gött- und Weltliche. Lutherus,
 ob er gleich in seinen ersten Schrifften
 diese Ehe gebilliget / hat er doch hernach
 seine Meinung geändert / und nicht al-
 lein die Ehe vor unzulässig gehalten / son-
 dern sie auch hart zu bestraffen gerathen/
 wie man dann in seinen Tisch-Beden ein
 Rescriptum findet/des Consistorii zu
 Wittenberg / darinn Lutherus samt
 andern Theologis mit gewilliget / die-
 ses Inhalts; (* Unser freundliche Dien-
 ste zuvor / Ehrbar / besonders guter
 Freund/ wir haben euren ungeschickten
 B v ärgers

ärgerlichen Fall vernommen / nemlich
 daß ein Bauersmann seines verstorbenen
 Weibs rechte leibliche Schwester ge-
 schwängert / und folgendes auf Weisung
 des Pfarrherrs zur Ehe genommen. Die-
 weil ihr dann nun aus Befehl unsers
 gnädigsten Herrn hierauf und sonderlich
 der Erassen halben in Rechten begehrt
 berichtet zu seyn / so berichten wir als die
 Geistlichen Richter nachgehabten Rath
 der H. H. Theologen nach Erwägung
 des Falls / daß die Ehe in diesem Fall gar
 nicht zulässig / noch zu dulden. Dero-
 wegen wird solche Ehestiftung für un-
 bindig erkannt / und sollen solche Perso-
 nen von einander gesezet / auch wegen ih-
 rer geübten Unzucht halben / und zum Abs-
 scheu anderer / gefänglich eingezogen /
 und willkürlich im Gefängniß etliche
 Wochen enthalten / und das erzeugte
 Kind von beyden Eltern alimentirt
 und ernehret werden. Dieweil aber der
 Pfarrherr daselbst ohn Rath und Beleh-
 rung seiner gebührlichen Obrigkeit und
 Superintendenden die Ehe in solchem
 verbotenen Grad gerathen und nach-
 gelassen

ge-
 des
 den

 far
 Ja
 pel
 um
 So
 Alu
 nus
 qua
 bus
 pro
 lici
 cat
 cipi
 tera
 nec
 fuer
 vide
 pore
 steri
 null
 illan
 fider
 zwing

gelassen / so soll ihm auch die Straff
des Kerckers acht Tage aufserlegt wer-
den. V. R. W. *)

Was man hie vorschütten werde/
kan ich leicht errathen. Erstlich wird
Jacob aufstreten / und mit seinem Exem-
pel dieser Schande ein Deck: Mantel
umhangen müssen. Hat er doch zwei
Schwestern zugleich in der Ehe gehabt.
Auf diß Exempel antwortet Augusti- l. 16. de
nus; Unde illi (Jacobo) acciderit, civ. dei
quatuor habere Fœminas, de qui- c 38.
bus duodecim Filios & unam Filiam
procreavit, cum earum nullam il-
licitè concupisceret, divina indi-
cat Scriptura. Ad unam qvippe ac-
cipiendam venerat, sed cum illi al-
tera pro altera supposita fuisset,
nec ipsam dimisit qva nesciens usus
fuerat in nocte, ne ludibrio eam
videretur habuisse, & ex eo tem-
pore, qvonia multiplicanda Po-
steritatis causa plures uxores lex
nulla prohibebat, accepit etiam
illam, cui uni jam futuri conjugii
fidem fecerat. Was Jacob zwang/
zwingt dich nicht. Rahel war ihm ehlich
ver-

vertraut/und für G. Ott sein Ehe-Weib. Lea
ward ihm von Laban betrieglich beyge-
legt; Jene wolt er nicht verlassen/denn sie
war sein Eh-Weib. Diese kont er nicht
wol verlassen/weiler ihr/wiewol un-
fentlich / ehelich beygewohnt. Drum
muß er sie beyde behalten. Weil es nun
G. Ott an Jacob nicht gestrafft/ist draus
zu schließen/ daß er hierunter gnädiglich
nachgesehn / vielleicht mit darum / daß
es zur Vermehrung des Geschlechts/ so
dem Jacob verheissen / ein dienliches
Mittel seyn könnte. Und wie dem allen/
so ist schon zuvor gesagt / daß wir uns
nicht auf Exempel / sondern Gesetze
gründen müssen. Die Heiligen sind
auch nicht ohn menschliche Schwachhei-
ten gewesen / und haben oft gethan/
das / obs zwar ungestrafft geblieben/
doch dadurch nicht recht und gut geheis-
sen. Um des guten/ so G. Ott an ihnen
gefunden/hat er zuweiln ihre Schwach-
heiten erragen / sonderlich weil er ihr
Herz kante/und wußt wie sie es meynten.
Wir haben das austrückliche Verbot
G.ottes da / dabey müssen wir bleiben.
Es soll die Leuchte seyn unter Füße / und
ein

1. Buch
Mos. 28.
v. 14. c.
35. v. II.

ein
spr
bot
on
der
die
Sal
cob
und
se
troß
gese
sprie
re c
um
ung
nich
Ma
habe
Sch
Cor
beut
nicht
daß v
zum
zu ha

ein Licht auf unsern Wegen. Aber/
spricht man vors ander / diesem Ver-
bot ist auch ausdrücklich eine limitati-
on einverleibet/ die also lautet/ ihr zuwi-
der / weil sie noch lebt. Ich setze daß
die Worte Moses vornehmlich auf den
Fall gerichtet / da der Mann / wie Ja-
cob / zwei Schwestern zugleich ehelichte/
und eine die ander/ als in Helkana Hau^{1.} Buch
se Peninna die Hanna / betrübet und Sam.^{1.}
troget / doch ist der ander Fall nicht aus v. 6.
geschlossen. Ex eo quod scriptum est,
spricht Basilus hie recht/ non est teme-
re colligendum quod non script-
um est. Das geschribene führt kein
ungeschriebenes mit ein. Es folgt
nicht/ weil Gottes Wort verbeut/ daß der
Mann nicht sol zwei Schwestern zugleich
haben / so läßt es zu / daß er mag zwei
Schwestern nach einander nehmen.
Sonst würd auch folgen / weil Gott ver-
beut durch Jacobum; Laßt die Sonne Jacob.¹
nicht untergehn über euern Zorn/
daß vergönnet sey den Zorn vom Auf- bis
zum Untergang der Sonnen im Herzen
zu halten / da doch niemand seines Le-
bes

bens auf einen Blick versichert ist. Es ist oben aus Moses Bey- Worten schon erweisen / daß auch dem Mann nicht vergönnet sey / zwe Schwestern nach einander zu ehlichen. Aber/ spricht man vors dritte / es steht ja klärlich die Ursach da / warum dem Mann verboten zwe Schwestern zunehmen/ nemlich / daß die eine der andern nicht zurwieder sey / und Herkleyd anthue; welches / da die eine todte / nicht zube- fürchten. Ist wahr/ sag ich nochmahls/ daß Moses auf einen solchen Fall sein Abschen sonderlich gerichtet / es folgt aber durchaus nicht/ so dieser Fall nicht eintröffe / daß alsdann vergönt wäre zwe Schwestern zu freyen. Es ist dem Mann verboten zwe Schwestern zu ehlichen / er ehliche sie beyde mit/ oder nach einander / weil die eine der andern/ und also sein Fleisch und Blut ist. Noch vielmehr ist verboten/ auf einmahl beyde zunehmen / weil eine die andere vermuthlich nur kräncken würde. Wer jenes thut/ verursachet zwar dieses nicht/ doch verursachet er / daß das Blut geschändet

schä
ver
ein
sein
liche
aber
sie
und
wele
hie
wie
jetz
hält
in ge
ber
zwo
einan
Ding
nes
feiner
chen
Und
gesuch
von
boten.
pel seh

schändet wird ; und wer dieses thut/
 verursacht beydes. Über das könt sich
 ein Nothfall begeben / da der Mann
 seines Weibs Schwester/vermögd Götts-
 licher Ordnung / freyen müste / nicht 5. Buch Mos. 25
 aber bey ihrem Leben / nemlich / wann v. 6.
 sie sein Bruder hat im Ehebett gehabt/
 und ohn Erben nachgelassen. Auf
 welchen Fall zweiffels ohn Moses all-
 hie mitgezielet / wann er spricht : ihr zu-
 wieder/weil sie noch lebet. Ich lasse
 jetzt die Meynung unberührt die davor
 hält / daß allhie durch zwey Schwestern
 in gemein verstanden werden zwey Weib-
 er / und Moses nur verbiete / solche Luni⁹ in Schol. Lev. 19. Beza de div. P. 49. B. Qvi- storpi- us ad h. 1.
 zwey Weiber auf einmahl zu ehlichen/ die
 einander zuwieder sind ; bleib schlechter
 Ding bey dem Buchstaben/und halte mei-
 nes Orts / daß satzsam erwiesen / wie
 keiner seines Weibes Schwester zu ehli-
 chen / auch nach ihrem Todt / befugt.
 Und obgleich Behülff darzu aus Mose
 gesucht würde / ist doch solche Heyrath
 von Natur und durch die Obrigkeit ver-
 boten. Zugeschweigen/daß solch Exem-
 pel sehr ärgerlich ist / und verruchte Leu-
 te